

Spenden, Verkaufserlöse, Tombola und Co. – was ist zu beachten?

Mittwoch, 14.10.2026
12:15 bis 12:50 Uhr
Online via Zoom

Leon Bachem
Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen


Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen
Wir stärken das Ehrenamt
in Nordrhein-Westfalen!
Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Ein Angebot für Engagierte, Initiativen
Vereine und Co.

Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement Nordrhein-Westfalen

- Zentrale Anlaufstelle des Landes für Engagierte und zivilgesellschaftliche Organisationen
- Angebote:
 - Engagement-Portal engagiert-in-nrw.de
 - Boxenstopp fürs Ehrenamt: Wissen, Tipps und Austausch für Engagierte
 - Servicehotline und E-Mail-Beratung
 - Engagement-Newsletter
 - Facebook: @engagiertinnrw
 - Instagram: @engagiert_in_nrw

Landes-servicestelle

Engagement-Newsletter



Mahlzeit!
Recht und Regeln am Mittag

Webinare für Engagierte rund um Rechtliches, Finanzen und Haftung

Agenda

- Begrüßung
- **Teil I**
 - Vortrag: Spenden, Verkaufserlöse, Tombola und Co. – was ist zu beachten?
- **Teil II**
 - Fragen & Antworten
- Feedback und Abschied

Referent

Leon Bachem

Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen

Übersicht

Tätigkeitsbereiche

Ideeller Bereich

- Spenden
- Mitgliedsbeiträge

Vermögens-verwaltung

- Zinsen
- Vermietung

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Zweckbetrieb

§ 65 - 68 AO

Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

§ 64 AO

KSt GewSt	**steuerfrei**	**steuerpflichtig** (50.000 € Besteuerungsgrenze)

Vereinsfeste

- Vereinsfeste (beispielsweise: Sommerfeste, Weihnachtsfeiern u.s.w.) stellen regelmäßig steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nach § 64 AO dar
- Eintrittsgelder sind dabei als Einnahmen in diesem Bereich zu erfassen
- bei Eintritt gegen eine „freiwillige Spende“ handelt es sich häufig um versteckte Eintrittsgelder und nicht um echte Spenden
- **Wichtig:** In der Saldierung aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe darf kein Verlust entstehen → Gefährdet die Gemeinnützigkeit des Vereins

Verkaufserlöse

- Verkaufserlöse werden regelmäßig im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erzielt
- gilt gleichermaßen für den Verkauf von Speisen/Getränken und für Verkaufsstände (beispielsweise mit Fanartikeln o.Ä.)
- bei Essen oder Artikeln gegen „Spende“ ist zu entscheiden, ob es sich bei der „Spende“ um eine Gegenleistung handelt
- ist im Eintritt auch Verzehr enthalten, sind beide Einnahmenpositionen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen

Lotterien und Ausspielungen

- Lotterien und Ausspielungen können einen Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 6 AO darstellen
- der Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 6 AO kommt nur für genehmigte Lotterien und Ausspielungen in Frage (unabhängig von Anzahl und Umfang):
- Genehmigung der zuständigen Behörde, oder
- pauschale Genehmigung für kleine Lotterien und Ausspielungen (01.07.2026 Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen | RECHT.NRW.DE)

Exkurs: Allgemeine Erlaubnis für kleinere Lotterien und Ausspielungen

- kleine Lotterien und Ausspielungen sind den Ordnungsbehörden spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen
- Spielkapital (höchstens 40.000 €) und Dauer der Lotterie/Ausspielung (höchstens drei Monate) sind anzugeben
- berechtigte Veranstalter: Sportvereine, Jugendhilfeeinrichtungen, Kirchengemeinden, Feuerwehren und Stiftungen
- Spielplan sieht einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von mindestens einem Drittel des Spielkapitals vor

→ pauschale Genehmigung

Lotterien und Ausspielungen

- der Reinertrag muss unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet werden
- genehmigungsfähig sind nur öffentliche Ausspielungen (kein abgegrenzter Personenkreis)

→ Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 8 AO

- abzugsfähige Sachspenden sind für genehmigte Lotterien und Ausspielungen möglich
- die Genehmigung der zuständigen Behörde ist dem Finanzamt zur Bestätigung eines Zweckbetriebs vorzulegen

Spenden

- Spenden sind gem. § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG nur zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke abzugsfähig
- Geldspenden werden regelmäßig im ideellen Bereich vereinnahmt
- Sachspenden können einem konkreten Tätigkeitsbereich zugeordnet werden
- Sachspenden dürfen sich nicht im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verbrauchen (z.B. gespendete Getränke beim Sommerfest) → andernfalls darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden

Weiterführende Informationen

- Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen: *https://recht.nrw.de/lrmb/verwaltungsvorschrift/01072026-allgemeine-erlaubnis-fuer-kleine-lotterien-und-ausspielungen/*
- Abgabenordnung: *https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/*
- Mehr Infos zum Sponsoring gibt es in der Aufzeichnung "Spenden, Mitgliedsbeiträge und Sponsoring": *https://veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de/recht-regeln-vergangene-veranstaltungen/spenden-mitgliedsbeitraege-sponsoring/*
- Weitere Infos zu den vier Tätigkeitsbereichen eines gemeinnützigen Vereins: *Gemeinnützigkeit in der Praxis https://veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de/recht-regeln-vergangene-veranstaltungen/gemeinnuetzigkeit-in-der-praxis/*

Nächste Veranstaltungen

Fördermittel finden und Anträge schreiben mit KI
Donnerstag, 15.10.2026, 17:00–18:30 Uhr

Vereinsfeste genehmigen lassen: Was zu beachten ist
Dienstag, 03.11.2026, 17:00–18:30 Uhr

Was bedeutet das Gebäudemodernisierungsgesetz für Vereine?
Mittwoch, 04.11.2026, 12:15–12:50 Uhr

Streit im Verein – was ist zu tun?
Donnerstag, 05.11.2026, 12:15–12:50 Uhr

Von Fluchtweg bis Feuerwerk: So sorgt ihr für Sicherheit auf dem Event
Dienstag, 10.11.2026, 17:00–18:30 Uhr

KI im Ehrenamt: Datenschutz & Co. im Blick
Mittwoch, 11.11.2026, 12:00–13:00 Uhr

Soziale Medien

Wir sind auch in den sozialen Medien zu finden:

Facebook:
@engagiertinnrw

Instagram:
@engagiert_in_nrw